



Vorlage TA_01/2016
zur öffentlichen Sitzung des
Ausschusses für Umwelt und
Technik
am 29.02.2016

mit 2 Anlagen

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt und Technik

**Neuregelung der ÖPNV-Finanzierung zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und den
Verbundlandkreisen
- Abschluss einer Nachtragsvereinbarung**

Die im Dezember 2009 in Kraft getretene EU-Verordnung 1370/2007 und die Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zum 01.01.2013 haben die rechtlichen Grundlagen für den ÖPNV geändert. Vor diesem Hintergrund und im gemeinsamen Bestreben nach einer Vereinfachung der Finanzierungsbeziehungen zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) und den Verbundlandkreisen wurde eine Anpassung der vertraglichen Regelungen über den Verkehrs- und Verbundlastenausgleich erforderlich. Dafür wurde der Vertrag über die Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs zwischen den Verbundlandkreisen und der LHS (ÖPNV-Vertrag) geschlossen, der zum 1. Januar 2015 in Kraft trat. Diesem Vertrag hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.10.2014 zugestimmt (KT_39/2014).

Dem Vertrag liegen folgende wesentliche Eckpunkte zu Grunde:

- Umsetzung der rechtlichen Anforderungen
- Beibehaltung der bestehenden Aufgabenträgerschaften
- Sicherstellung der Direktvergabefähigkeit von Verkehrsleistungen durch die LHS an die SSB
- Keine Lastenverschiebungen zwischen den Verbundlandkreisen und der LHS

1. Wesentlicher Inhalt des Vertrags

Durch die Änderungen der EU-Verordnung wird nur noch ein Teil der ÖPNV-Kosten über die Allgemeine Vorschrift des Verbandes Region Stuttgart und somit über die Verkehrsumlage bezahlt. Die restlichen Kosten werden von den Verbundlandkreisen als direkte Zahlungen für Verkehrsleistungen von den Verbundlandkreisen finanziert. Dadurch reduziert sich die Höhe der Verkehrsumlage, was zu einer Entlastung der LHS führt, ohne dass der LHS entsprechende Mehraufwendungen entstehen.

Da es beim ÖPNV-Vertrag, wie zwischen den Vertragspartnern vereinbart, zu keiner Lastenverschiebung kommen soll, wird den Verbundlandkreisen die Entlastung der LHS bei der Verkehrsumlage auf den Verkehrslastenausgleich, den die Verbundlandkreise an die LHS zahlen, angerechnet („gutgeschrieben“). Auf die ausführliche Darstellung in der Vorlage KT_39/2014 wird verwiesen.

2. Revisionsklauseln – Anpassung des Vertrags

Zur Berechnung der finanziellen Wirkungen und des im Vertrag festgelegten Ausgleichs mussten eine Vielzahl von Annahmen getroffen werden. Der Vertrag enthält daher zwei Revisionsklauseln. Eine „kleine“ Revisionsklausel 2015 für das erste Jahr des Vertrags und eine große Revisionsklausel für das Jahr 2020.

a. Auswirkungen der Revisionsklausel 2015

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses standen die finanziellen Auswirkungen der vom Verband Region Stuttgart zum 01. Januar 2015 erlassenen Allgemeinen Vorschrift (AV) noch nicht abschließend fest. Daher verpflichteten sich die Vertragspartner, die finanziellen Auswirkungen des Vertrags binnen eines Jahres dahingehend zu überprüfen, ob sich hierdurch die Berechnung des Verkehrslastenausgleichs verändert (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des ÖPNV-Vertrags) und gegebenenfalls über eine Anpassung des Vertrages zu verhandeln ist (§ 12 Absatz 3 ÖPNV-Vertrag).

Die Überprüfung anhand der mittlerweile vorliegenden aktualisierten Daten hat ergeben, dass sich die dem Vertrag zu Grunde liegenden Annahmen zum Nachteil der LHS verändert haben.

In den daraufhin aufgenommenen Gesprächen mit der LHS haben die Verbundlandkreise deutlich gemacht, dass für die Neuberechnung lediglich der mittlerweile vorliegende, aktualisierte Betrag der Durchtarifierungsverluste (DTV) zum Ansatz kommen soll. Die DTV, die ursprünglich mit 21,816 Mio. Euro angenommen wurden, haben sich nach der Neuberechnung durch den VVS auf 25,078 Mio. Euro erhöht. Die höheren DTV werden über die Verkehrsumlage des VRS finanziert, an denen die LHS beteiligt ist. Damit haben sich die ursprünglich angenommenen Einsparungen der LHS bei der Verkehrsumlage verringert. Nach den Berechnungen, die schließlich im November 2015 mit der LHS abgestimmt wurden, handelt es sich um einen Betrag von rund 700.000 Euro (Stand 2015), den die LHS nun mehr aufbringen muss.

Unter Berücksichtigung der Eckpunkte, nach denen es durch die neue vertragliche Vereinbarung zu keiner Lastenverschiebung zwischen den Verbundlandkreisen und der LHS kommen soll, sind aufgrund dieser negativen Entwicklung bei der LHS die Zahlungen nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 ÖPNV-Vertrag anzupassen.

b. Anpassung des übergangsweisen Verkehrslastenausgleichs nach § 5 ÖPNV-Vertrag

Der neue Verkehrslastenausgleich enthält keine Zahlungen für die reinen Außenbuslinien der SSB. Hierbei handelt es sich um Buslinien, deren Ziel und Quelle außerhalb der Stadt Stuttgart liegt und die aufgrund der Inhouse-Vergabe der Verkehrsleistungen durch die LHS an die SSB ab dem 1.1.2019 nicht mehr von der SSB bedient werden können. Für die Be-

dienung dieser Linien durch die SSB bis zum 31.12.2018 erhält die LHS einen übergangsweisen Verkehrslastenausgleich nach § 5 ÖPNV-Vertrag.

In § 5 Abs. 4 des ÖPNV-Vertrags ist geregelt, dass die Herauslösung einzelner Außenbuslinien zum einem anderen Stichtag als dem 31.12.2018 mit Zustimmung aller Vertragspartner möglich ist. Nachdem die aktualisierten Nahverkehrspläne der Landkreise und die darin enthaltenen Linienbündelungskonzepte mit Vergabeterminen zwischenzeitlich in Kraft getreten sind, ist dies bei einigen Linien der Fall. Es wurde daher in die Nachtragsvereinbarung eine entsprechende Regelung aufgenommen (§ 5 Absatz 4a). Dadurch reduziert sich für die Verbundlandkreise der nach § 5 Absatz 1 ÖPNV-Vertrag fällig Betrag sukzessive ab dem Jahr 2017.

Die Nachtragsvereinbarung (Anlage 1) sowie die konsolidierte Neufassung des ÖPNV-Vertrags (Anlage 2) liegen der Vorlage bei.

3. Finanzielle Auswirkungen der Vertragsanpassung

Die Anpassung des Vertrags erfolgt entsprechend den Regelungen rückwirkend ab dem Jahr 2015. Für das Jahr 2015 erhöhen sich die Zahlungen der Verbundlandkreise für den Verkehrslastenausgleich an die LHS aufgrund der höheren Durchtarifizierungsverluste um insgesamt rund 700.000 Euro. Der Anteil des Landkreises Ludwigsburg beträgt dabei rund 200.000 Euro. Für das Jahr 2016 ergibt sich für den Landkreis Ludwigsburg eine höhere Zahlung von rund 230.000 Euro.

Wie bereits in der Vorlage KT_39/2014 dargestellt, sind die finanziellen Wirkungen durch den neuen ÖPNV-Vertrag kostenneutral. Dies gilt auch für die Nachtragsvereinbarung. Die Summe der Zahlungsströme (Verbundlandkreise an LHS; Verbundlandkreise und LHS an VRS; Verbundlandkreise an Verkehrsunternehmen) ändert sich nicht, es kommt lediglich zu Änderungen zwischen den Zahlungsströmen („kommunizierende Röhren“). Damit bezahlen wir zwar über den ÖPNV-Vertrag einen höheren Betrag an die LHS. Gleichzeitig finanziert die LHS die höheren Durchtarifizierungsverluste über die Verkehrsumlage des VRS mit. In der Summe ergeben sich keine höheren Zahlungen für die Verbundlandkreise.

Die Gremien der Verbundlandkreise Böblingen, Esslingen und Rems-Murr-Kreis haben der Nachtragsvereinbarung zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt dem Abschluss der Nachtragsvereinbarung zum ÖPNV-Vertrag (Anlage 1) zu.